



An die Eltern
der Kinder der Grundschule Pflugscheid

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit dem 17.04.2022 werden neue Änderungen bei den Infektionsschutzmaßnahmen in Kraft treten.

Die wichtigsten Punkte dabei sind:

- Zweimal Testen (statt wie bisher dreimal) pro Woche als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule.
- Keine Testverpflichtung bei Personen, die 2G-plus nachweisen.
2G-plus liegt vor beim:
 - o Nachweis von zwei Einzelimpfungen, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
 - o Nachweis einer Einzelimpfung und danach PCR-Nachweis einer Infektion
 - o Nachweis des Genesenenstatus (ab dem 29. Tag und bis zum 90. Tag nach dem Datum des positiven PCR-Tests)
 - o Nachweis von drei Einzelimpfungen
- Die Möglichkeit, für die Tage, an denen in der Schule getestet wird, ersatzweise ein gültiges Testzertifikat einer Testeinrichtung vorzulegen, besteht weiterhin.
- Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- Eine Abmeldung vom Präsenzunterricht unter Teilnahme am Lernen von zuhause ist auf Antrag möglich.
- Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise.
- Die bisherige Verpflichtung, wonach schulfremde Personen zum Betreten der Schule einen 3G-Nachweis vorlegen müssen, z.B. für den Besuch von Elternabenden der Eltern-Lehrkräfte-Gesprächen entfällt.
- Die aktuell den Schülerinnen und Schülern vorliegende Bescheinigung darüber, dass sie im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

getestet werden (sog. Dauerbescheinigung) läuft zum 13.4.2022 aus und wird nicht neu ausgestellt.

Die saarländische Absonderungsverordnung gilt zunächst weiterhin unverändert. Dies bedeutet im Wesentlichen:

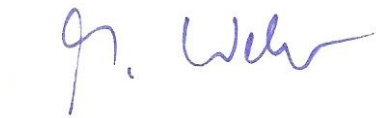
- Personen, die im Rahmen der schulischen seriellen Testungen positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind verpflichtet, unverzüglich die Schule zu verlassen und einen Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis positiv, hat sich die Person unverzüglich in Absonderung (Isolation) zu begeben.
- Bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses ist der Besuch der Schule oder Einrichtung nicht gestattet.
- Ab dem auf das Auftreten der Infektion folgenden Schultag besteht eine Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen für alle Personen in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist.
- Eine Ausnahme von der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen gilt für Personen, die 2G-plus nachweisen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards auch im Freien besteht unverzüglich nach Auftreten des Infektionsverdachtsfalles für die Schultage, an denen die Testpflicht besteht.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt, sobald der Infektionsverdachtsfall durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test widerlegt wurde. Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Kontaktpersonen innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, keine Verpflichtung zur Absonderung (Quarantäne).
- Personen, bei denen im Zeitraum der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Tagen oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 auftreten, sind umgehend von der Teilnahme am Präsenzbetrieb auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen Schnelltests oder eines PCR Tests vorliegt.
- Die Testverpflichtung an acht aufeinanderfolgenden Schultagen und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfallen, sofern der Infektionsverdachtsfall durch einen von geschultem Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test widerlegt wird.

Folgende Regeln gelten aber weiterhin:

- Befreiung von als vulnerabel zu betrachtenden Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben Haushalt leben, auf Antrag von der Präsenzplicht im Unterricht.
- Umgang mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Klassenlehrkraft Ihres Kindes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Weber